



Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Seenland-Wald (FBG Lieske Proschim Welzow)

Gesetzliche Grundlagen:

Die Forstbetriebsgemeinschaft Seenland-Wald (FBG Proschim) übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und Landeswaldgesetzes Brandenburg in den jeweils geltenden Fassungen, als Waldverein von regional ansässigen Waldbesitzern/innen aus.

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Waldverein der Waldbesitzer/innen im Gebiet des Lausitzer Seenlandes führt den Namen **Forstbetriebsgemeinschaft Seenland-Wald** (FBG Lieske Proschim Welzow).
- 2 Sie hat ihren Sitz am Wohnort des/der jeweiligen Vorsitzenden.
- 3 Der Waldverein ist eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) gemäß §§ 16ff des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) in der jeweils geltenden Fassung. Er wird gemäß §18 BWaldG durch die oberste Forstbehörde des Landes Brandenburg anerkannt.
- 4 Der Waldverein ist eine juristische Person des Privatrechts in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung. Ihm ist durch die oberste Forstbehörde des Landes Brandenburg die Rechtsfähigkeit gemäß § 22 BGB in Verbindung mit § 19 BWaldG verliehen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Waldverein hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern. Insbesondere sollen die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel gemildert oder überwunden werden.
2. Der Waldverein hat insbesondere folgende Aufgaben
 - 2.1. Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
 - 2.2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
 - 2.3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
 - 2.4. Bau und Unterhaltung von Wegen;
 - 2.5. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
 - 2.6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 2.2. bis 2.5. zusammengefassten Maßnahmen;
 - 2.7. Unterstützung der Mitglieder bei der Planung und Anlage von Holzheizsystemen und anderer regenerativer Energieerzeugungssysteme auf geeigneten Standorten.
3. Die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken werden nicht berührt.
4. Der Waldverein führt die unter Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen für seine Mitglieder parzellenscharf durch, dass heißt, bezogen auf das jeweilige Grundstückseigentum bzw. die Nutzungsrechte des jeweiligen Mitglieds. Jedes Mitglied trägt die grundstücksbezogenen Kosten der Maßnahmen und erhält die entsprechenden Nettoerlöse nach Abzug der grundstücksbezogenen Kosten.
5. Insbesondere verpflichtet sich das Mitglied zur Andienung des Holzes und sonstiger Forstprodukte auf den ihm gehörenden bzw. zur Nutzung überlassenen Grundstücken (siehe § 4 Abs. 4, Buchstabe c dieser Satzung). Die Einzelheiten der durchzuführenden Maßnahmen sind mit dem Mitglied vertraglich in der Weise zu regeln, dass das Mitglied Inhalt, Umfang, Dauer und Kosten der jeweiligen Maßnahme im Einzelnen nachvollziehen kann.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede/r Waldeigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Forstgrundstückes werden, soweit dieses im Bereich Lausitzer Seenland liegt. Es können auch Waldeigentümer/innen oder Nutzungsberechtigte aus angrenzenden Gebieten Mitglied werden.
2. Mitglied können auch Ehe-/Lebenspartner und Familienangehörige von Waldeigentümern/innen werden. In solchen Fällen ist ein Antrag mit dem Vermerk „**ohne eigenen Flächenbesitz/ ideelle Mitgliedschaft**“ zu versehen. Damit soll dem besonderen familiären Bezug von Waldeigentum im ländlichen Raum Rechnung getragen werden.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand einzureichen. Zum Antrag auf Mitgliedschaft gehören der Eigentumsnachweis in Form des Grundbuchauszuges, die vollständigen Angaben auf dem Beitrittsformular und die Nennung der bisherigen Waldversicherungen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann von Auflagen abhängig gemacht oder versagt werden. In diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Kündigung seitens des Mitgliedes, durch Ausschluss seitens des Vorstandes oder durch Tod des Mitglieds.
5. Eine Kündigung durch das Mitglied ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres ausgesprochen werden. Sie ist mit dem Beginn der Mitgliedschaft frühestens zum Ende des 3. vollen Geschäftsjahres nach Beitritt möglich.
6. Wenn Mitglieder ihre Pflichten gegenüber der FBG wiederholt schuldhaft nicht erfüllen, können sie auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Die Mitgliederversammlung entscheidet hernach endgültig.
7. Im Erbfall, bei Verkauf usw. setzt der Rechtsnachfolger die Mitgliedschaft fort. Er hat vom Tage der Rechtsnachfolge an ein auf ein Jahr befristetes, außerordentliches Kündigungsrecht auf den Schluss des der Kündigung folgenden Geschäftsjahres. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. § 11 Abs. 3 dieser Satzung gilt sinngemäß.
8. Die Mitgliedschaft kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auch auf einen anderen übertragen werden. § 11 Abs. 3 dieser Satzung gilt sinngemäß. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstücks nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Waldverein. Das gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Grund-

stücksfläche eines Mitglieds.

9. Bei Wegen und Lagerplätzen, die gemeinschaftlich angelegt und finanziert sind, bestehen Rechte und Pflichten auf die Dauer von 15 Jahren fort. Gemeinschaftlich angeschaffte Maschinen und Geräte bleiben für die Dauer des Abschreibungszeitraumes (15 Jahre) gemeinschaftliches Eigentum.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Jedes Mitglied mit eigenem Waldeigentum hat das Recht,

- a an den Mitgliederversammlungen und Wahlen stimmberechtigt teilzunehmen und sich zur Wahl zu stellen (Vorstand, Beauftragungen etc.),
- b die Einrichtungen des Waldvereins zu benutzen, sich an Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen und Erträgen teilzuhaben,
- c die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliedsverzeichnis einzusehen,
- d Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit des Vereins zu machen, die vom Vorstand zu behandeln und zu beantworten sind.

2 Mitglieder ohne eigenen Flächenbesitz/ ideelle Mitglieder:

- a Mitglieder ohne eigenen Flächenbesitz/ ideelle Mitglieder haben kein eigenes Stimmrecht, es sei denn, sie sind schriftlich vom Flächeneigentümer bevollmächtigt. Die Vollmacht gilt nur für den jeweils in der Vollmacht genannten Anlass.
- b Mitglieder ohne eigenen Flächenbesitz/ ideelle Mitglieder dürfen kein Vorstandsamt bekleiden, wohl aber beratend tätig sein und andere, nicht an Flächenbesitz gebundene Rechte und Pflichten eines Mitglieds in Anspruch nehmen.

3 Ehrenmitgliedschaft

Der Waldverein bietet Personen, die sich besonders um die Belange der Forstbetriebsgemeinschaft verdient gemacht, oder sich in besonderer Weise für die Bewahrung des Waldeigentums der Mitgliedsfamilien, oder sich für die Belange der Forstwirtschaft und des Naturschutzes besonders einsetzen, eine Ehrenmitgliedschaft an. Die Ehrenmitgliedschaft schließt alle nicht flächenbezogenen Rechte und Pflichten der Mitglieder ein.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei gestellt.

4 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a die Belange des Waldvereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist,
- b den Bestimmungen der Satzung zu folgen sowie den Beschlüssen der Organe des

- Waldvereins nachzukommen, insbesondere die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige festgesetzte Entgelte pünktlich zu entrichten,
- c Holz und sonstige Forstprodukte, die der Andienungspflicht unterliegen, über den Waldverein vermarkten zu lassen,
 - d die Beschaffung und den Einsatz von Maschinen, Geräten, Material und Unternehmensleistungen im Sinne § 2 Abs. 2 Nr. 2.6. dieser Satzung durch den Waldverein vermitteln zu lassen.

§ 5 Vereinsstrafen

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedspflichten kann der Vorstand eine Vereinsstrafe bis zur Höhe von 500,00 € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vereinsstrafe gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von einem Monat die Einberufung der Mitgliederversammlung beantragen; diese ist sodann innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Erörterung des Beanstandungsgegenstandes entgültig. Die Strafe kann bestätigt, aufgehoben oder abgemildert werden.

§ 6 Organe des Waldvereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Waldvereins durch Beschluss, soweit die Regelung nicht dem Vorstand übertragen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder; des Versammlungsleiters und der Rechnungsprüfer,
 - b Art und Umfang der Geschäftsführung,
 - c die Andienungspflicht bei der Vermarktung von Holz und sonstigen Forstprodukten,
 - d die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
 - e den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen von mehr als 5.000,00 €, soweit diese Rechtsgeschäfte den Waldverein und nicht den Forstbetrieb der Mitglieder betreffen,

- f über Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
 - g den jährlichen Wirtschafts- und Haushaltsplan, den Jahres- und den Rechnungsprüfbericht und die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 - h die Verwendung von Erträgen und Erlösen, soweit diese den Waldverein und nicht den Forstbetrieb der Mitglieder betreffen,
 - i die Änderung der Satzung,
 - j die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Waldvereins gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
 - k die Aufnahme von Mitgliedern und die Beauftragung oder Ablehnung von Mitgliedern,
 - l den Ausschluss von Mitgliedern,
 - m die Grundsätze für den Einsatz von Angestellten und Arbeitern sowie eines Geschäftsführers,
 - n die Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten mit einem Nettogeschäftswert (ohne gesetzliche Umsatzsteuer) von mehr als 5.000,00 €,
 - o die Auflösung des Waldvereins und die dann fällige Entscheidung über die Verwendung des Vermögens des Waldvereins.
2. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes oder eines Vorsitzenden gehören, insbesondere auch über die Maßnahmen zur Erreichung der gestellten Aufgaben aus § 2 dieser Satzung.
 3. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen.
Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus innerhalb von drei Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
 4. Die Tagungen der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle werden vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 8 Abstimmungen, Wahlen, Festlegungen zur Beschlussfassung und Mehrheitsverhältnisse

- 1 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme pro angefangene zehn Hektar angeschlossener Waldfläche, höchstens jedoch 10 Stimmen. Gesamthandseigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit mindestens einem Drittel der angeschlossenen Waldflächen anwesend oder durch schriftliche Bevollmächtigung vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies ist in der neuerlichen Einladung besonders hervorzuheben.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 4 Beschlussfassungen über
 - die Regelung der Andienungspflicht,
 - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
 - die Aufnahme von Darlehen,
 - die Regelung der Art und des Umfanges der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen,
 - die Beschaffung und den Einsatz von Maschinen und Geräten,bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 5 Beschlüsse über die Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Satzungsänderungen müssen der Genehmigungsbehörde/ Obersten Forstbehörde angezeigt werden.
- 6 Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die schriftliche Bevollmächtigung ist am Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter/ Vorsitzenden vorzulegen und in das Protokoll aufzunehmen. Der Vertreter darf jedoch unter Berücksichtigung der eigenen Stimmen nicht über mehr als 10 Stimmen verfügen.
- 7 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung der Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Waldverein oder ein sonstiges Verfahren gegen ihn betrifft.
- 8 Für alle Rechtsgeschäfte des Waldvereins gilt § 181 BGB ausdrücklich. Über Ausnahmen muss die Mitgliederversammlung beschließen.
- 9 Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder

mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

- 10 Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- 11 Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- 12 Der/Die Gewählte hat unverzüglich dem Waldverein gegenüber zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.

§ 9 Der Vorstand und Geschäftsführung

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem (1) Beisitzer pro 500 ha Mitgliedsfläche.
- 2 Vorstand und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes Einzelmitglied und jedes Mitglied der angeschlossenen juristischen Personen. Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich.
- 3 Der Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, vertritt den Waldverein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- 4 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- 5 Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einzuberufen. Er ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Vorstandssitzung wird schriftlich, per E-Mail oder Telefax unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch telefonisch erfolgen. Der Vorstand ist mit einer Frist von einer Woche zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.
- 6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der stellver-

tretende Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll unterzeichnen der Vorsitzende und der Protokollführer.

7 Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Waldvereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- (a) Aufstellung und Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses,
- (b) Aufstellen des jährlichen Haushaltsplanes und der Jahresabschluss des Waldvereins (Kassenabschluss und Bericht des Vorstandes),
- (c) Vorschläge für die Festsetzung der Beiträge und Erstattungsbeiträge,
- (d) Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung binnen dreier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres sowie Erarbeitung von Berichten und statistischen Auswertungen, soweit diese den Waldverein und nicht den Forstbetrieb der Mitglieder betreffen,
- (e) die Führung des Schriftverkehrs,
- (f) Einstellung oder Heranziehung und Entlassung von Dienstkräften,
- (g) Erlass von Dienstanweisungen bzw. Aufträge für Lieferungen und Leistungen und die Anweisung von Zahlungen,
- (h) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
- (i) die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

8 Die Geschäftsführung oder Teile davon können Dritten übertragen werden. Wenn und soweit der Vorstand einem Geschäftsführer im Namen und für Rechnung des Waldvereins die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte überträgt, ist er verpflichtet, diesen zu überwachen und sich regelmäßig über die Geschäftsführung unterrichten zu lassen. Die Einzelheiten sind in einem Geschäftsführervertrag (Dienstvertrag/ Arbeitsvertrag) zu regeln. Über wesentliche wirtschaftliche Eckpunkte des Vertrages ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

9 Aufgaben des Vorsitzenden und des/r Kassenführers/in im Vorstand:

- a Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung und bei der Verhandlung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen den Vorsitzenden oder über ein Rechtsverhältnis mit dem Vorsitzenden führt der Stellvertreter den Vorsitz.
- b Der/ die Kassenführer/in ist für die ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben des Waldvereins verantwortlich. Er/ Sie ist durch die Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied im Vorstand.

§ 10 Ehrenamt, Ersatz von Auslagen, nebenberufliche Vorstandsarbeit

1 Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vor-

standsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG) erhalten.

- 2 Der Vorstand hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Auslagen müssen nachgewiesen werden.
- 3 Wird die Vorstandsarbeit in nebenberuflicher Tätigkeit durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter des Vorsitzenden geführt, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes eine angemessene jährliche Tätigkeitszuschale beschließen.

§ 11 Finanzierung der Aufgaben

- 1 Der Waldverein kann zur Finanzierung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Entgelte für einzelne Dienstleistungen erheben (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) BwaldG). Darüber hinaus kann der Waldverein seine Ausgaben auch durch staatliche Beihilfen finanzieren.
- 2 Für Mitgliedsbeiträge gilt der in der Beitragsordnung genannte Berechnungsschlüssel, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 3 Ein Mitglied scheidet durch Kündigung oder Tod nach Maßgabe des § 3 Abs. 4,5 und 7 dieser Satzung ohne Auseinandersetzung aus dem Waldverein aus; dementsprechend besteht kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Mit Ausschluss aus dem Waldverein entfällt jeglicher Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen.

§ 12 Rechnungslegung und Entlastung

- 1 Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
- 2 Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Waldvereins

- 1 Im Falle der Auflösung des Waldvereins beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

2. Der amtierende Vorstand übernimmt die Auflösung (Liquidation) des Vereins gemäß § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.

3 Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen des Waldvereins den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.

4 Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehender Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde am den Mitgliedern vorgestellt, in allen Einzelheiten erläutert und diskutiert. Die eventuell sich aus der Diskussion ergebenden Änderungen der Satzung wurde allen Mitgliedern durch Veröffentlichung im Rundbrief Nr..... zu Kenntnis gegeben und bei Bedarf in den Entwurf eingearbeitet.

Die sodann vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am, in..... beschlossen.

Die Satzung gilt ab dem Tage der Anerkennung/Bestätigung durch die Oberste Forstbehörde des Landes Brandenburg.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.1993/ Genehmigungsvermerk vom 11.03.1994, außer Kraft.

Unterschriften des Vorstandes und der Versammlungsteilnehmer

Anhang: Beitragsordnung der Forstbetriebsgemeinschaft Seenland-Wald

SEENLAND-WALD

Forstbetriebsgemeinschaft Lieske - Proschim - Welzow



Mitglied von



DIE WALD
EIGENTÜMER
AGDW



VDGW
EIGENTÜMER
DIE WALD

Mitglied von